

Online News für Mandanten 1/2009

Neue Erbschaftsteuer tritt zum 1.1.2009 in Kraft

Am 27.11.2008 hat die große Koalition nach monatelangem Ringen mit ihrer Mehrheit die Erbschaftsteuerreform verabschiedet. Am 5.12.2008 stimmte schließlich auch der Bundesrat in einer Sondersitzung dem neuen Gesetz zu. Es tritt damit zum 1.1.2009 in Kraft.

Kernpunkte des neuen Rechts sind:

- Begünstigung der Kernfamilie

Danach sollen Witwen, Witwer und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen müssen, solange sie diese mindestens zehn Jahre lang selbst nutzen. Selbst nutzen heißt, dass die Immobilie weder vermietet noch verpachtet werden darf. Darüber hinaus darf das ererbte Wohneigentum nicht als Zweitwohnsitz dienen. Für Kinder steuerfrei sind eigengenutzte Wohnungen nur bis zu einer Wohnfläche von 200 m². Die ursprünglichen persönlichen Freibeträge (Ehegatten und eingetragene Lebenspartner 500.000 €, Kinder 400.000 €) bleiben unverändert.

- Steuerprivileg für Unternehmen

Unternehmensvermögen soll zukünftig bis zu 85 % steuerfrei auf den Unternehmensnachfolger übergehen, wenn der ererbte Betrieb im Kern sieben Jahre fortgeführt wird. Im Kern fortführen heißt, mit dem vorhandenen Betriebsvermögen und der vorhandenen Zahl der Beschäftigten. Letzteres wird gemessen an der Lohnsumme. So darf die Lohnsumme nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Ausgangslohnsumme zum Erwerbszeitpunkt betragen. Abgestellt wird hierbei auf einen Gesamtbetrachtungszeitraum von sieben Jahren, sodass schlechte Wirtschaftsjahre mit guten ausgeglichen werden können. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 % betragen. Darüber hinaus kann der Firmenerbe für eine komplette Steuerfreistellung optieren. Dies setzt voraus, dass er den ererbten Betrieb im Kern zehn Jahre fortführt bzw. dass die Lohnsumme nach zehn Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen. Nicht mehr geändert wurden die höheren Steuerbelastungen der Erwerber in den Steuerklassen II und III. Durch die Anhebung der Steuersätze auf 30 bzw. 50 % kommen insbesondere auf die Geschwister Steuererleichterungen von bis zu 150 % zu.

Konjunkturprogramm sorgt für Steuererleichterungen

Bislang hat es die Bundesregierung vermieden, von einer Rezession zu sprechen. Jetzt legt sie doch ein - kleines - Konjunkturprogramm auf.

Die Bundesregierung hat am 5.11.2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Dabei setzte die Regierung auf 15 punktgenaue Maßnahmen zur langfristigen Konjunkturbelebung.

Die Konjunkturmaßnahmen im Einzelnen sind:

Kraftfahrzeugsteuer: Neuwagen, die bis zum 30.6.2009 erstmals zugelassen werden, werden ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Für Fahrzeuge, welche die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Regelung gilt bis zum 31.12.2010. Zusätzlich erhalten Halter eines schadstoffarmen Euro-5-Kfz ab dem 1.1.2009 eine Steuerentlastung für ein Jahr.

Private Handwerkerleistungen: Der Steuerbonus für private Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf 20 % von 6.000 € verdoppelt, also auf 1.200 € pro Jahr.

Abschreibungen: Im Bereich der Abschreibungen wird ab dem 1.1.2009 wieder eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugelassen. Diese Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet. Des Weiteren können kleinere und mittlere Unternehmen zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen.

KfW-Förderungen: Die KfW wird Innovationen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit einem Kreditvolumen von bis zu 15 Mrd. € stärker fördern. Jungen, innovativen Unternehmen sollen Anschlussfinanzierungen erleichtert werden. Außerdem sollen strukturschwache Kommunen über Programme der KfW 3 Mrd. € zusätzlich erhalten.

Europäische Investitionsbank: Die Finanzierungsziele der Europäischen Investitionsbank sollen auf 10 Mrd. € in 2009 aufgestockt werden. Damit soll schneller eine moderne Fahrzeugtechnologie entwickelt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen sollen ein höheres Kreditvolumen bei der EIB abrufen können (Erhöhung auf jeweils 8 Mrd. € in 2009 und 2010).

Jobvermittlung/Arbeitnehmerförderung:

Die Arbeitsagenturen sollen 1000 zusätzliche Vermittlerstellen erhalten, die darauf abzielen, die Vermittlung von Beschäftigten in der Kündigungsphase zu verbessern. Kurzarbeitergeld wird – auf ein Jahr befristet – für 18 Monate und nicht nur für 12 Monate ausgezahlt. Außerdem wird das Sonderprogramm für ältere und gering qualifizierte Arbeitnehmer ausgebaut.

Weiterhin will der Staat insgesamt 2 Mrd. € mehr für dringliche Vorhaben im Bereich Verkehr in den kommenden zwei Jahren investieren. Skeptiker fürchten allerdings, dass die geplanten Steuererleichterungen wirkungslos bleiben könnten. Wirtschaftsexperten sind jedoch der Ansicht, dass das Programm zu spät gekommen und ungenügend sei.

Sozialversicherungsrecht

Private Zusatzversicherungen für Krankentagegeld

Das gesetzliche Krankentagegeld für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Selbstständige läuft zum 1.1.2009 aus. Alle Selbstständigen, die freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Krankentagegeldleistungen künftig privat versichern. Die gesetzlichen Krankenkassen bieten neben den privaten Versicherungsträgern gegen Zusatzbeitrag Krankentagegeldversicherungen an.

Der Vorteil: Die gesetzlichen Krankenkassen verzichten im Gegensatz zu den privaten Versicherungsträgern auf einen Gesundheits-Check. Außerdem verlangen die gesetzlichen Krankenkassen keine Zuschläge und versichern alle Krankheiten. Die privaten Versicherungsträger hingegen können bestimmte Krankheiten aus dem Versicherungsschutz herausnehmen.

Die Angebote unter den gesetzlichen Kassen sind unterschiedlich und reichen von einem Höchstbetrag pro Krankentag von 86 € bis 200 €. Bei privaten Krankenversicherungen ist der Nettoverdienst hingegen zu 100 % absicherbar. Unklar ist bis dato auch, ob, bzw. ggf. in welcher Höhe ein Versicherter für die Zeit des Krankengeldbezuges einen Kassenbeitrag zu leisten hat. Letzteres spielt bei der Wahl des Absicherungstarifes bzw. der Höhe der täglichen Leistung eine wichtige Rolle.

Die Crux einer privaten Zusatzversicherung liegt auch darin, dass die Tarife nach einer Krankheit innerhalb der ersten zwei oder drei Versicherungsjahre gekündigt werden können. Auch Krankentagegeldanpassungen sind vielfach nicht ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.

Selbstständigen mit häufigen Erkrankungen bleiben somit nur die Zusatztarife der gesetzlichen Krankenversicherungen.

EU Kommission schlägt Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie vor

Die EU macht ernst: Jetzt sollen auch Stiftungen und Trusts sowie Finanzinnovationen künftig in die Besteuerung einbezogen werden.

Status Quo:

Die EU-Zinsrichtlinie wurde 2005 eingeführt. Mit ihr soll die Versteuerung von Zinszahlungen sichergestellt werden, welche ausländische Banken einem Steuerpflichtigen gutschreiben, der seinen Wohnsitz im Mitgliedstaat eines anderen EU-Landes hat. Die Gewährleistung der Besteuerung wird erreicht durch Kontrollmeldungen bzw. – in einigen EU-Ländern und der Schweiz – durch einen Quellensteuerabzug. Der gegenwärtige Quellensteuersatz beträgt 20 %.

Geplante Neuregelung:

Die Kommission will die Richtlinie dadurch verschärfen, dass sie den Anwendungsbereich – also die Besteuerung von Zinsen – auf solche Zinserträge erweitern will, die durch zwischengeschaltete, steuerbefreite Strukturen geleitet werden. Gemeint sind hier in erster Linie Stiftungen und Trusts. Anleger bedienten sich solchen Konstruktionen und konnten sich durch solche zwischengeschalteten juristischen Personen als natürliche Personen aus dem Anwendungsbereich der EU-Zinssteuer relativ leicht exkulpieren. Denn Stiftungen und Trusts waren als „juristische Personen“ bisher von der EU-Zinssteuer befreit.

Durchgriffsbesteuerung:

Zur Unterbindung dieser Praxis sollen die Banken nach Plänen der Kommission die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie (das heißt, Auskunftserteilung oder Quellensteuer) bei der Zahlung von Zinserträgen an zwischengeschaltete Stiftungen bzw. Trusts anwenden. Dabei soll so verfahren werden, als ob die Zahlung unmittelbar an die Stifter bzw. Trustgründer erfolgt wäre. Den Banken sind aufgrund der Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie die Stifter bzw. die Trustgründer namentlich bekannt.

Finanzinnovationen:

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie konnte bislang auch dadurch umgangen werden, dass anstelle eines erkömmlichen Sparkontos (dessen Zinsen meldepflichtig sind bzw. der EU-Quellensteuer unterliegen) Finanzinnovationen genutzt werden. Daher soll der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten ausgedehnt werden.

Unser Tipp

Vermögensübertragungen auf Kinder nach Einführung der Abgeltungsteuer

Nach Einführung der Abgeltungsteuer und einhergehend mit dem Wegfall diverser Steuervergünstigungen (wie z. B. der Werbungskostenabzug) lohnt es sich wieder, Vermögen auf Kinder zu übertragen. Kinder genießen einen eigenen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € sowie einen eigenen Grundfreibetrag. Damit lassen sich nach geltendem Recht Kapitalerträge bis 8.501 € (Grundfreibetrag 7.664 € Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 € und Sparer-Pauschbetrag 801 €) abgeltungsteuerfrei vereinnahmen. Für jedes Kind kann eine eigene Nichtveranlagungs-Bescheinigung beantragt werden. Liegt der Bank eine solche Bescheinigung vor, zahlt diese den Kindern ihre Kapitalerträge abgeltungsteuerfrei aus – auch wenn der Sparer-Pauschbetrag überschritten ist. Voraussetzung ist, dass das Kind keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat.

Soll allerdings ein bestehendes Wertpapierdepot aufgeteilt und ein Teil davon auf die Kinder übertragen werden, muss diese Schenkung nicht nur der Schenkungsteuer wegen dem Finanzamt angezeigt werden, sondern ist auch der Depotbank gesondert mitzuteilen. Denn sonst muss die Bank die Übertragung als „Veräußerung“ werten, entsprechend abrechnen und automatisch Abgeltungsteuer abführen. Zudem gilt der Übertragungstichtag auf das Junior-Depot als Anschaffungsdatum für die Wertpapiere. Dies gilt auch für Altbestände, wenn diese nach dem 1.1.2009 übertragen werden, sodass diese Papiere auch dann der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn sie von den Eltern vor 2009 angeschafft worden sind.

Vermögensübertragungen auf Kinder sind steuerlich nur dann unproblematisch, wenn diese nicht nur formell Inhaber des übertragenen und im Namen der Eltern angelegten Geldvermögens geworden sind. Die Kinder

müssen auch tatsächlich Eigentümer des Vermögens geworden sein, d. h. die Eltern dürfen nur noch im Rahmen der familienrechtlichen Bestimmungen der elterlichen Vermögenssorge entsprechend verfügen.

Digitale Betriebsprüfung

Keine Digitalisierungspflicht für Papierdokumente

Im Zusammenhang mit der neuen digitalen Betriebsprüfung wird immer wieder die Frage gestellt, ob der Unternehmer verpflichtet werden kann, in Papierform erhaltene und aufbewahrungspflichtige Dokumente zu digitalisieren bzw. dem Betriebsprüfer in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen handelt es sich u. a. um Eingangsrechnungen, Belege, Geschäftsbriefe usw.

Nein. Die Antwort darauf lautet nein.

Weder die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU vom 16.7.2001) noch die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS vom 7.11.1995) verpflichten einen Unternehmer dazu, originär in Papierform erhaltene Dokumente zu digitalisieren.

Wichtig: Werden diese Dokumente jedoch digitalisiert, kann die Finanzverwaltung auf die digitalisierten Unterlagen zugreifen. Dies sollte bei einer Entscheidung über die Anschaffung eines Dokumenten-Management-Systems immer berücksichtigt werden.

Grundsatz: Alle Daten oder Dokumente, die einmal beim Steuerpflichtigen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger gespeichert waren, müssen auch in dieser Form vorgehalten werden. Daten und Dokumente, die beim Steuerpflichtigen auf Papier angekommen sind, können nicht maschinell ausgewertet werden und brauchen auch nur in dieser Form vorgehalten werden.

Wohn-Riester

Neue Produkte sind jetzt da

In den vergangenen Monaten hat die Finanzindustrie die ersten neuen Wohn-Riester-Produkte angeboten. Rund 450 Produkte hat die staatliche Aufsicht inzwischen zertifiziert. Dem Steuerpflichtigen, der sich eine selbst genutzte Wohnimmobilie anschaffen will, erschließen sich im Grunde drei Wege für die Riester-Förderung: Der bislang staatlich geförderte Riester-Sparvertrag, das Riester-Bankdarlehen oder spezielle Bausparverträge. Bereits bestehende Sparverträge können für die Anschaffung des Eigenheims verwendet werden. Alternativ können spezielle Darlehensverträge geschlossen werden; die Förderzulagen tragen hier zur Tilgung bei. Bei den Riester-Bausparverträgen wird ein bestimmter Betrag mit Hilfe der Zulagen angespart und zur Abzahlung des Darlehens verwendet.

Wie sich das Wohn-Riester-Modell im Einzelfall auswirkt, lässt sich mit Hilfe des Riester-Rechners des Verbands der privaten Bausparkassen, Berlin ermitteln (Adresse: <http://www.immonexus.de/bausparkassen-verband/riester/riesterrechner.html>). Nach Eingabe des rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr und weiterer persönlicher Daten (u. a. zu versteuerndes Jahreseinkommen, Geburtsjahr der Kinder für die Berechnung der Kinderzulage) errechnet das Tool die erforderliche Eigenleistung, die Förderung und die Steuerersparnis.

Beispiel: Bei einem rentenversicherungspflichtigen Einkommen (2008) von 30.000 € (entspricht dem zu versteuernden Jahreseinkommen) würde ein Verheirateter mit einem Kind (Geburtsjahr 2008) und einem Berufseinsteigerbonus von 200 € nach 20 Jahren bei einer Eigenleistung von 30.240 € eine Förderung von 11.760 € erhalten. Die Steuerersparnis ermittelte der Rechner für denselben Zeitraum auf 10.400 €.